

Antrag A 03

Vereinsordnung zur Wahl der ZfE-Redakteure

Antragsteller: Vorstand

Der Vorstand der DGV beantragt:

Die Mitgliederversammlung möge folgende Vereinssatzung zur Wahl der Redakteure für die Zeitschrift für Ethnologie beschließen.

Präambel:

Entsprechend der dem Konzil gemäß § 11 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 der Satzung der DGV vom 3.10.2007 eingeräumten Befugnis wird folgende Vereinsordnung beschlossen:

Vereinsordnung zur Herausgeberschaft und Redaktion der Zeitschrift für Ethnologie

Die Zeitschrift für Ethnologie hat 2 Herausgeber und 8 Redakteure. 1 Herausgeber und 4 Redakteure werden von der DGV gewählt. Die folgenden Ausführungen gelten für die Vertreter der DGV in der Herausgeberschaft und Redaktion der ZfE.

1. Herausgeberschaft:

Die Amtszeit des Herausgebers beträgt 10 Jahre. Zwei Jahre vor dem Ende seiner Amtszeit stellen sich anlässlich der Mitgliederversammlung neue Kandidaten für das Amt des Herausgebers vor. Der alte Herausgeber kann für eine zweite Amtszeit kandidieren. Zur Wahl stellt man sich mit einem konzeptionellen und finanziellen Programm, welches den Mitgliedern in schriftlicher Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen ist. Für die fristgerechte Zustellung des Programms an die Geschäftsstelle der DGV ist der Kandidat verantwortlich. Die mündliche Vorstellung des Programms und seine Diskussion erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Spätestens mit Einladung zur zwei Jahre später folgenden Mitgliederversammlung legen die Kandidaten ihr endgültiges Programm den Mitgliedern in schriftlicher Form vor. Für die fristgerechte Zustellung des Programms an die Geschäftsstelle der DGV ist der Kandidat verantwortlich. Die mündliche Vorstellung des Programms erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Im Anschluss daran findet die Wahl des neuen Herausgebers in geheimer Wahl statt.

Begründung

Bisher ist die Wahl des Herausgebers und der Redakteure, die von der DGV für die Zeitschrift für Ethnologie gestellt werden, nicht ausführlich geregelt. Dieser Antrag soll das bisher gebräuchliche Verfahren kodifizieren und auf eine formale Basis stellen. Die gewählte Form einer Vereinsordnung soll dabei der Übersichtlichkeit dienen.

2. Redaktion:

Die seitens der DGV zu wählenden 4 Redakteure werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie verlieren danach automatisch ihr Amt, dürfen jedoch für eine zweite Amtszeit kandidieren. Der Herausgeber besitzt wie alle ordentlichen Mitglieder ein Vorschlagsrecht. Alle Vorschläge sind dem Konzil spätestens drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Konzil erarbeitet eine Vorschlagsliste, die den Mitgliedern mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen ist. Für die fristgerechte Übersendung der Liste an die Geschäftsstelle der DGV ist das Konzil verantwortlich. Im Sinne der Kontinuität werden bei den zweijährlichen Mitgliederversammlungen jeweils 2 Redakteure gewählt.

3. Weiteres:

Weitere Einzelheiten regelt ein Abkommen zwischen beiden Gesellschaften. Dieses Abkommen ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.